

Allgemeinverfügung Tierhaltung

Allgemeinverfügung gemäß Nummer 8.5.1 Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel zur Zulassung genereller Abweichungen von bestimmten Vorschriften der Verordnung zur Tierhaltung

Bekanntmachung der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung vom 22. Juli 2002 Nr. 1.1/2.5 – 7675.1 - 3739

Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24.06.1991 (ABl. Nr. L 198/1) in der geltenden Fassung (EG-Öko-VO) und von § 11 Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) vom 29. Juni 1993 (GVBl. S. 484), sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 18. September 1995 Nr. R 6-7305-1037 - Vollzugsbekanntmachung - (AllMBl. S. 742) gibt die Bayerische Landesanstalt für Ernährung (Landesanstalt) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde bekannt:

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, die sich gemäß Artikel 8 der EG-Öko-VO dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 EG-Öko-VO unterstellt haben, mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden und die den 24. August 1999 geltenden, in Bayern anerkannten, privaten Standards der „Rahmenrichtlinien für den ökologischen Landbau“ der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau e.V. (AGÖL) in der Fassung vom 22. Februar 1996, 14. vollständig überarbeitete Auflage (AG-ÖL-Rahmenrichtlinien) genügen, werden auf schriftlichen Antrag bei der Kontrollstelle die folgenden Ausnahmen (Auszug der entsprechenden Abschnitte siehe Anlage) zugelassen.
 - 1.1 Abweichend von der Anforderung der Nummer 8.3.1 in Anhang I B der EG-Öko-VO, wonach allen Säugetieren Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren ist, gilt sinngemäß Abschnitt IV. 1.1, 1.2 und 1.3 der AGÖL-Rahmenrichtlinien.
 - 1.2 Abweichung von der Vorgabe Nummer 8.4.2 in Anhang I B EG-Öko-VO, wonach im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung sowie unter Einhaltung der Hygienebestimmungen Wassergeflügel stets Zugang zu einem Gewässer haben muss, gilt entsprechender Abschnitt IV. 1.4 der AGÖL-Rahmenrichtlinien.
 - 1.3 Abweichend von den Anforderungen der Nummer 8.4.3 in Anhang I B der EG-Öko-VO bezüglich der Mindestanforderungen an die Stallungen für Geflügel gelten die Maßnahmen gemäß der AGÖL-Rahmenrichtlinien, Abschnitt IV. Nr. 1.4.

- 1.4 Abweichend von den Anforderungen der Nummer 8.4.5 in Anhang I B der EG-Öko-VO bezüglich der Auslaufflächen für Geflügel gelten die Vorgaben in Abschnitt IV. 1.4 der AGÖL-Rahmenrichtlinien.
Dies gilt jedoch nicht für Legehennenhalter, die ihre Betriebe nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung umstellen.
- 1.5 Abweichend von den Anforderungen an die Besatzdichten gemäß Anhang VIII EG-Öko-VO gelten hier die Anforderungen der AGÖL-Rahmenrichtlinien in Abschnitt IV. 1.1 und IV. 1.4.
Dies gilt jedoch nicht für Legehennenhalter, die ihre Betriebe nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung umstellen.
2. Ausnahmemöglichkeiten der AGÖL-Rahmenrichtlinien sind im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ohne Gültigkeit, soweit sie in dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich genannt sind.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der unter Nr. 1 genannten Ausnahmen ist, dass der Betrieb seiner Kontrollstelle einen schriftlichen Plan unterbreitet, aus dem hervorgeht, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, dass der Betrieb spätestens bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung den in der EG-Öko-VO vorgesehenen Anforderungen genügt.
Die Kontrollstelle hat diesen Plan im Hinblick auf die oben genannten Anforderungen zu überprüfen. Sie überprüft ihn zudem jährlich auf seine Erfüllung hin. Das Ergebnis der Überprüfung hält die Kontrollstelle im Inspektionsbericht schriftlich fest und teilt es dem Betrieb zusammen mit dem Ergebnis der jährlichen Inspektionen mit.
Die Kontrollstellen weisen alle Betriebe, die ihrer Kontrolle unterstehen und bis zum 31. Dezember 2008 noch keine Maßnahmen ergriffen haben, dass der Betrieb bei Ablauf des Übergangszeitraumes am 31. Dezember 2010 den in der EG-Öko-VO vorgesehenen Anforderungen genügt, schriftlich darauf hin, dass bei Nichterfüllung der Anforderungen die Öko-Vermarktung am 31. Dezember 2010 beendet ist.
Die Kontrollstelle teilt der Landesanstalt vierteljährlich zusammen mit dem Quartalsbericht mit, welchen Unternehmen Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind und für welche Nummern von Anhang I Teil B diese gelten. Zum 31. Januar des Folgejahres unterrichtet die Kontrollstelle die Landesanstalt im Jahresbericht über den Stand der erteilten Ausnahmen. Zum gleichen Termin sind der Landesanstalt die Betriebe mitzuteilen, die nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bereits den Anforderungen der EG-Öko-VO genügen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Bayerische Landesanstalt für Ernährung ist gemäß § 11 Zust-V-EG-ELF zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der EG-Öko-VO und somit zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß Anhang I B Nr. 8.5.1 der EG-Öko-VO können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, ausnahmen von den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 des Anhangs I B und von Anhang VIII der EG-Öko-VO 2092/91 zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und den dazugehörigen vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen – den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen. In Bayern sind das die „Rahmenrichtlinien für den ökologischen Landbau“ der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau e. V. (AGÖL) in der Fassung vom 22. Februar 1996, 14. vollständig überarbeitete Auflage, die am 24. August 1999 Gültigkeit hatten.

Die Nummern 6.1.4 bis 6.1.6 in Anhang I Teil B werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Gemäß Nummer 8.5.2 des Anhangs I B der EG-Öko-VO müssen die Inhaberinnen oder Inhaber von Tierhaltungsbetrieben, für welche die obengenannten Ausnahmen benötigt werden, ihrer Kontrollstelle einen Plan unterbreiten, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, dass der Betrieb bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausnahmen den in der EG-Öko-VO vorgesehenen Anforderungen genügt.

Nach Abstimmung der zuständigen Behörden der Länder soll von der Möglichkeit, generelle Abweichungen zuzulassen Gebrauch gemacht werden. Die Kontrollstellen sollen im Fall eine Allgemeinverfügung die Einhaltung der zu fordernden Bedingungen und der Planung des Betriebes wie alle anderen Bestimmungen, die als Regelfall beschrieben sind, überprüfen. Dabei sollen als akzeptierter Standard die Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL), Darmstadt, vom 22. Februar 1996, die am 24. August 1999 Gültigkeit hatten, angewendet werden (Anlage).

Im Hinblick auf Vermarktungsnormen für Eier, Verordnung (EG) Nr. 1651/2001 vom 14. August 2001, gelten die Regelungen der AGÖL-Rahmenrichtlinien zu den Auslaufflächen und Besatzdichten für Legehennen (Nr. 1.4 und 1.5 dieser Allgemeinverfügung) nicht für Betriebe, die nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung umstellen.

Die Befristung bis zum 31. Dezember 2010 wurde entsprechend der Gültigkeit der Ausnahmemöglichkeit der Nummer 8.5.1 des Anhangs I Teil B der EG-Öko-VO gewählt.

Für den Fall, dass sich die rechtliche Situation zu einem früheren Zeitpunkt ändern sollte, hat sich die Bayerische Landesanstalt für Ernährung den jederzeitigen Widerruf und die Erteilung der Bedingungen und/oder Auflagen vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung, Am Neudeck 6, 81541 München einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

- 80335 München, Bayerstraße 30 für den Regierungsbezirk Oberbayern,
- 93047 Regensburg, Haidplatz 1 für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
- 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 für den Regierungsbezirk Oberfranken,
- 91522 Ansbach, Promenade 24-28 für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
- 97082 Würzburg, Burkaderstraße 26 für den Regierungsbezirk Unterfranken,
- 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 für den Regierungsbezirk Schwaben.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzerer Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

A. Rauscher, Leiter der Landesanstalt

**Anlage zur Allgemeinverfügung der
Bayerischen Landesanstalt für Ernährung
vom 22. Juli 2002 über die bis 31. Dezember 2010
zulässigen Abweichungen von den Vorschriften
der EG-Öko-VO Anhang I Teil B
für die Tierhaltung im ökologischen Landbau**

Auszug aus dem Text der Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996

**1. Abweichungen von der Anforderung der Nummer 8.3.1
des Anhangs I B EG-Öko-VO**

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.1. Allgemeines:

Die Aufstellung und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihrem Verhalten (Komfort, Kontakt, Ruhe, Fressen etc.) und in ihren Bewegungsabläufen behindert werden; ...

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.2. Rinder:

Dem Milchvieh muss während der Weideperiode Weidegang gewährt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss mindestens ein Auslauf im Freien zur Verfügung stehen. Dieser soll – sofern es Wetter und Bodenbedingungen erlauben – ganzjährig genutzt werden. Bei Jungvieh (Nachzucht) muss für Bewegungsfreiheit, möglichst auch Auslauf im Freien, gesorgt werden.

Betrieben, in denen sich dies auf Grund beengter Dorflagen, zerstreut liegender kleiner Flurstücke oder anderer sachlicher Gründe wie Baubestimmungen, behördliche Auflagen o. Ä. nicht realisieren lässt, können von Fall zu Fall nach Überprüfungen der örtlichen Gegebenheiten durch den zuständigen Verband (sinngemäß durch die zuständige Kontrollstelle) Ausnahmen gewährt werden.

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.3. Schweine:

Für Sauen ist ein Auslauf im Freien einzurichten, wo immer dies die örtlichen Gegebenheiten gestatten. Sauen dürfen zum Abferkeln nur so kurze Zeit wie möglich (maximal 14 Tage) fixiert werden. Anbindehaltung von Sauen ist ausgeschlossen. Leere Sauen, niedertragende Sauen und Jungsauen sollen in Gruppen gehalten werden. Auch in der Mastschweinehaltung wird Zugangsmöglichkeit zum Freien empfohlen.

**2. Abweichungen von der Anforderung der Nummer 8.4.2
des Anhangs I B EG-Öko-VO**

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.4. Geflügel:

Wassergeflügel soll Zugang zu Wasserflächen, Mast- und Aufzuchtgeflügel dem Entwicklungsstadium entsprechend Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.

3. **Abweichungen von der Anforderung der Nummer 8.4.3
des Anhangs I B EG-Öko-VO**

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.4. Geflügel:

Geflügel darf nicht auf vollständig perforierten Böden gehalten werden. Käfighaltung von Hühnern ist untersagt. In Frage kommen Systeme mit Scharrraum (mindestens 30 Prozent) des Stallraums) und erhöhte Sitzstangen (abgerundet), die ein tiergerechtes Ruheverhalten erlauben. Die Eier müssen in Nestern abgelegt werden können.

4. **Abweichungen von der Anforderung der Nummer 8.4.5
des Anhangs I B EG-Öko-VO**

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.4. Geflügel:

Legehennen müssen Zugang zu einem begrünten, befestigten oder überdachten Auslauf haben.

... Mast- und Aufzuchtgeflügel soll dem Entwicklungsstadium entsprechend Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.

5. **Abweichungen von der Anforderung an die Besatzdichten
in Anhang VIII EG-Öko-VO**

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.1. Allgemeines:

Die Tierhaltung hat nach tiergemäßen Gesichtspunkten zu erfolgen. Das Haltungssystem soll den Tieren, wo immer möglich, Auslauf im Freien gewähren. Für ausreichend natürliches Licht und gutes Stallklima ist zu sorgen. Die Aufstallung und sonstigen Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihrem Verhalten (Komfort, Kontakt, Ruhe, Fressen etc.) und in ihren Bewegungsabläufen behindert werden; z. B. müssen die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können. Aufstallungen, in denen sich die Tiere weitgehend frei bewegen können, sind zu bevorzugen. Dies ist insbesondere bei Neu- und Umbauten von Ställen zu beachten. Vollspaltenböden sind ausgeschlossen. Käfighaltung bei Geflügel oder Ferkeln ist ausgeschlossen, ebenso vollständig perforierte Böden.

Rahmenrichtlinien der AGÖL vom 22. Februar 1996, Abschnitt IV. 1.4. Geflügel:

Legehennen müssen Zugang zu einem begrünten, befestigten oder überdachten Auslauf haben. Bei unbefestigtem Auslauf sollen je Tier mindestens 2,5 m² Fläche zur Verfügung stehen. Wo ein Auslauf im Freien von 2,5 m² oder mehr je Huhn zur Verfügung steht, darf die Besatzdichte im Stall bis sieben Tiere/m² betragen, sonst maximal sechs Tiere/m². Folgende Mindestflächen müssen bei befestigtem Auslauf zur Verfügung stehen: ein Drittel der Mindeststallgrundfläche bei Besatzdichten von sechs Tieren/m² bei Bodenhaltung und die Hälfte der Mindeststallgrundfläche bei Volierenhaltung.